

Ausgabe 32
27. September 2024

www.bdo.ch

Chronik Steuern und Recht

Herbstsession 2024

Bewahren Sie den Überblick

Wie bewältigen Sie die Flut an neuen Gesetzen, Gesetzesanpassungen und geplanten Neuregelungen? Wie stellen Sie sicher, notwendige Massnahmen rechtzeitig einzuleiten?

Unser Tipp:

Sparen Sie Zeit und bewahren Sie den Überblick dank der Chronik Steuern & Recht von BDO.

Nichts verpassen, Relevantes umsetzen: Hier erfahren Sie unmittelbar nach den Sessionen der eidgenössischen Räte von den aktuellen Entwicklungen – klar strukturiert und auf das Wesentliche reduziert. Der Schwerpunkt liegt auf jenen Themen, bei denen BDO Sie zielgerichtet unterstützen kann.

© BDO AG

Autoren:

Tom Kaufmann mit weiteren Fachexpertinnen und Fachexperten von BDO

Dipl. Steuerexperte und Dipl. Wirtschaftsprüfer
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Steuern und Recht

Wichtiger Hinweis:

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Anpassungen gegenüber der letzten Ausgabe sind blau markiert, um unseren regelmässigen Leserinnen und Lesern die Lektüre zu erleichtern. Die nachstehenden Informationen stammen von den offiziellen Internetseiten des Bundes (Parlament, Bundesgericht, Verwaltung) und wurden letztmalig am 27. September 2024 aktualisiert.

Künstliche Intelligenz:

Einige der nachfolgenden Zusammenfassungen wurden mit Unterstützung von künstlicher Intelligenz bzw. dem hauseigenen KI-Assistenten «BDOChat» verfasst oder optimiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Inkrafttreten	3
2. Referendumsfrist	4
3. Parlamentarische Debatten	4
4. ESTV	11
5. Rechtsprechung	12

Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie Ihre Kundenpartnerin, Ihren Kundenpartner oder eine unserer 36 Niederlassungen in Ihrer Nähe.

www.bdo.ch/standorte

Inkrafttreten

Sie finden in der folgenden Übersicht wichtige Gesetze und Verordnungen des Bundes, die kürzlich in Kraft getreten sind bzw. demnächst in Kraft treten werden. Das Datum des Inkrafttretens ist in Klammern angegeben, ebenso der Verweis auf die Bekanntmachung in der [amtlichen Sammlung \(AS\)](#) [des Bundesrechts](#).

- **Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (§ in Kraft ab 01.01.2025, publiziert am 31.01.2023 [AS 2023 38](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 24.11.2021 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen übermittelt. Bei Leibrenten wird heute ein Anteil von 40% als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Im derzeitigen Zinsumfeld entsteht daraus eine Überbesteuerung. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, den steuerbaren Ertragsanteil der Leibrenten zu flexibilisieren. Der Ständerat hat der Vorlage am 16.03.2022 zugestimmt, der Nationalrat am 30.05.2022. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 17.06.2022 angenommen.

- **Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (§ in Kraft ab 01.01.2025 [AS 2023 628](#)))**

- **Handelsregisterverordnung (HRegV) (§ in Kraft ab 01.01.2025 [AS 2023 634](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 26.06.2019 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses übermittelt. Er will verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat am 04.09.2020 entschieden, zu prüfen, ob allenfalls Anpassungen erforderlich sind bei der heute bestehenden Möglichkeit für Unternehmen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten (sogenanntes Opting-out). Der Ständerat hat den Entwurf am 31.05.2021 angenommen. Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision soll nach Ansicht der Mehrheit des Ständerates höchstens für die zwei nachfolgenden Geschäftsjahre gelten und muss vor Beginn des Geschäftsjahres unter Beilage der Jahresrechnung des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Der Nationalrat hat den Entwurf mit Abweichung am

30.09.2021 angenommen. Der Ständerat hat am 01.12.2021 bei zwei von drei Differenzen eingelenkt. Die Unternehmen werden bei der eingeschränkten Revision weiterhin die Möglichkeit zum Opting-out haben. Die letzte Differenz wurde am 09.03.2022 bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 18.03.2022 angenommen. Die HRegV wurde ebenfalls angepasst.

- **Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision (§ in Kraft ab 01.01.2025 [AS 2024 438](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 24.09.2021 eine Botschaft zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes übermittelt. Mit dieser Vorlage werden verschiedene parlamentarische Vorstösse im Bereich der Mehrwertsteuer umgesetzt. Im Mittelpunkt stehen die Erhebung der Mehrwertsteuer durch Versandhandelsplattformen sowie die Auskunftspflicht sämtlicher Internet-Plattformen. Weiter sind Vereinfachungen für KMU wie die freiwillige jährliche Abrechnung sowie Massnahmen zur Betrugsbekämpfung enthalten. Der Nationalrat hat die Vorlage abweichend vom Entwurf am 10.05.2022 angenommen. Der Ständerat hat den Entwurf am 28.02.2023 angenommen, mit Abweichungen. Diese wurden während der Sommersession 2023 bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 16.06.2023 angenommen. Die Referendumsfrist ist am 05.10.2023 unbenutzt verstrichen.

► Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Artikel [«Teilrevision des MWSTG»](#).

- **Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) (§ in Kraft 01.01.2025 [AS 2024 330](#)).**

Der Bundesrat hat am 13.03.2020 eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) übermittelt. Der Bundesrat will das internationale Erbrecht der Schweiz modernisieren und an die Rechtsentwicklung im Ausland anpassen. Er hat die Vernehmlassungsergebnisse zu einer entsprechenden Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) zur Kenntnis genommen. Der Entwurf vermindert das Risiko von Zuständigkeitskonflikten mit ausländischen Behörden, insbesondere im Verhältnis mit der EU. Der Nationalrat hat den Entwurf am 15.06.2021 angenommen. Der Ständerat hat den Entwurf am 15.12.2022 angenommen. Der Nationalrat hat dieses Geschäft am 16.03.2023 behandelt, der Ständerat am 12.09.2023. Die letzten Abweichungen wurden in der Wintersession 2023 bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 22.12.2023 angenommen. Die Referendumsfrist ist am 18.04.2024 abgelaufen.

Referendumsfrist

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten vom Parlament verabschiedeten und dem Referendum unterstehenden Bundesgesetze, deren Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist bzw. deren Inkrafttreten noch nicht bestimmt wurde. Das Ablaufdatum der Referendumsfrist ist in Klammern angegeben, ebenso der Verweis auf die Bekanntmachung im Bundesblatt (BBl).

- **Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (Referendumsfrist bis 03.10.2024 [BBl 2024 1453](#))**

Der Bundesrat hat am 01.03.2024 die Botschaft über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis verabschiedet. Damit soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um Grenzgängerinnen und Grenzgänger auch dann zu besteuern, wenn sie Telearbeit im Ausland verrichten. Mit Frankreich und Italien gibt es bereits zwei konkrete Anwendungsfälle. Der Nationalrat hat die Vorlage am 15.04.2024 angenommen und der Ständerat am 30.05.2024. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 14.06.2024 angenommen.

► Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Artikel: [«Neue nationale Gesetzesgrundlagen zur Besteuerung ausländischer Arbeitstage»](#).

- **Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Slowenien (Referendumsfrist bis 03.10.2024 [BBl 2023 2712](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 22.11.2023 die Botschaft über die Anpassung des Abkommens übermittelt. Die Räte haben die Anpassungen am 30.05.2024 (Ständerat) bzw. 14.06.2024 (Nationalrat) genehmigt.

- **Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung eines Zusatzabkommens zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich (Referendumsfrist bis 03.10.2024 [BBl 2023 2744](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 22.11.2023 die Botschaft über die Genehmigung und Umsetzung des Zusatzabkommens übermittelt. Die Räte haben die Anpassungen am 14.06.2024 genehmigt.

Parlamentarische Debatten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Geschäfte, die im Parlament behandelt werden. Die Nummer des Geschäfts wird in Klammern angegeben.

- **Obligationenrecht (Baumängel). Änderung ([22.066](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 19.10.2022 eine Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Baumängel) übermittelt. Es soll die Situation von Bauherren sowie Käuferinnen und Käufern von Grundstücken mit neu erstellten Bauten punktuell verbessert werden. Die Rechte der privaten Haus- und Stockwerkeigentümer, aber auch der professionellen Bauherren, sollen ohne spürbare Nachteile für Bauunternehmer und Bauhandwerker gestärkt werden. Damit werden verschiedene parlamentarische Vorstösse erfüllt. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 03.02.2023 der Verwaltung einen Auftrag zur Erarbeitung entsprechender Revisionsvorschläge erteilt, die einen Verzicht auf die Verwirkungsfolgen bei verspäteten oder unterlassenen Mängelrügen bei Baumängeln vorsehen. Der Nationalrat hat die Vorlage mit Änderungen am 25.09.2023 angenommen. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ist am 09.01.2024 ohne Gegenstimme auf die Vorlage eingetreten. Der Ständerat hat die Vorlage mit Abweichung am 12.06.2024 angenommen. [Der Nationalrat hat der Vorlage gemäss Ständerat am 12.09.2024 mehrheitlich zugestimmt. Die Vorlage geht nun zurück an den Ständerat zur Bereinigung der letzten kleineren Differenzen.](#)

- **«Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) ([24.026](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 21.02.2024 die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Mit dem Wechsel von der Ehepaarbesteuerung zur Individualbesteuerung könnten die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft und positive Erwerbsanreize gesetzt werden. Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlags zur Ablehnung. [Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 26.06.2024 sowohl der Initiative als auch dem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt. In der Session wurde das Geschäft im Nationalrat am 25.09.2024 behandelt und angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat das Geschäft am 21.10.2024 und 14.11.2024 traktandiert.](#)

• **Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (24.046)**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22.05.2024 die Botschaft zur Weiterentwicklung der Geldwäscherei-Bekämpfung an das Parlament übermittelt. Mit einem eidgenössischen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und Sorgfaltspflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen sowie weiteren Bestimmungen sollen die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz gestärkt werden. Die Massnahmen entsprechen den internationalen Standards. [Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat der Vorlage am 26.08.2024 zugestimmt, sie jedoch hinsichtlich der Sorgfaltspflichten aufgeteilt. Die aktuelle Vorlage ist am 07.10.2024 bzw. 08.12.2024 wiederum in der Rechtskommission des Ständerates traktandiert.](#)

• **«Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» (24.3763)**

Die Volksinitiative der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz (JUSO), die am 04.03.2024 zustande gekommen ist, fordert eine Besteuerung von 50 Prozent auf Nachlässen und Schenkungen über 50 Millionen Franken. Der Ertrag soll zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone gehen und zweckgebunden für die «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise» und den «dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» verwendet werden. Der Bundesrat empfiehlt am 15.05.2024 die Ablehnung der Initiative, ohne ihr einen direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ausarbeitung der Botschaft zuhanden des Parlaments beauftragt. Am 14.06.2024 hat die Nationalrätin Daniele Schneeberger eine Interpellation eingereicht, die der Bundesrat am 21.08.2024 beantwortet hat.

► Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Blogbeitrag [«Was steckt hinter der Initiative für die Zukunft?»](#).

• **Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages. Motion (18.3235)**

Die Motion Stefan Engler (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 15.03.2018, beauftragt den Bundesrat, Art. 19 Abs. 2 des MWStG so zu ändern, dass Packages einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmacht. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 25.04.2018 die Ablehnung der Motion. Diese wurde vom Ständerat am 12.06.2018 angenommen. Der Nationalrat hat die Motion am 13.03.2019 mit der folgenden Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 19 Absatz 2 des MWStG so zu ändern, dass Packages aus Leistungen, deren Ort im Inland liegt, einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmachen. Der Ständerat hat die

angepasste Motion am 16.12.2020 angenommen. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

• **Berechnung des Beteiligungsabzugs (Verhinderung einer zusätzlichen Gewinnsteuerbelastung, die sich aus der Emission von Finanzinstrumenten durch die Konzernobergesellschaft und der konzerninternen Weitergabe der Mittel aus diesen Instrumenten ergibt).**

Motion (18.3718)

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 04.09.2018, verlangt vom Bundesrat die Ausdehnung des Mechanismus für Beteiligungsabzug auf systemrelevante Banken auf alle Branchen. Der Bundesrat beantragt am 07.11.2018 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 13.03.2019 angenommen, der Ständerat am 03.03.2022. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

► Mehr zum Thema Beteiligungsabzug erfahren Sie in unserem Artikel [«Beteiligungsabzug - Stolperfallen und Optimierungsmöglichkeiten»](#).

• **55 Jahre Stockwerkeigentum. Zeit für ein Update. Motion (19.3410)**

Die Motion von Andrea Caroni (FDP), eingereicht am 22.03.2019, beauftragt den Bundesrat, die nötigen Anpassungen des Stockwerkeigentums (Art. 712a ff. ZGB) vorzuschlagen, um die Empfehlungen seines Berichtes vom 08.03.2019 zum Postulat Caroni 14.3832 umzusetzen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 15.05.2019 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat diese am 04.06.2019 angenommen, der Nationalrat am 12.12.2019. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.



• **Gleichstellung von Zweitverdiener/Rentner-Ehepaaren.**

Motion (19.3464)

Die Motion von Philipp Matthias Bregy (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 08.05.2019, beauftragt den Bundesrat, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 624.14) so abzuändern, dass ein Abzug vom Erwerbseinkommen aus Beruf, Geschäft und Gewerbe auch möglich ist, wenn der erstverdienende Ehegatte ein Renteneinkommen erzielt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 03.05.2021 angenommen. Die Motion wurde der behandelnden Kommission des Ständerates zugewiesen.

• **Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen.**

Motion (19.3630)

Die Motion von Christa Markwalder (FDP), eingereicht am 17.06.2019, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament rasch und unter Einbezug der Kantone einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher einen Systemwechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung vorsieht. Für Paare mit Kindern kann die Individualbesteuerung modifiziert werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 28.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 31.05.2021 angenommen. Die Motion wird der behandelnden Kommission des Ständerates zugewiesen.



• **Einkauf in die Säule 3a ermöglichen.**

Motion (19.3702)

Die Motion Erich Ettl (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 19.06.2019, beauftragt den Bundesrat, Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen zu können (sog. 3a-Einkauf). Die Einkaufsmöglichkeiten sollen dabei zeitlich und finanziell eingeschränkt werden, wie in der Begründung erläutert. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat diese am 12.09.2019 angenommen, der Nationalrat am 02.06.2020. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen. **Eine vom Bundesrat noch nicht veröffentlichte Vorlage zur Umsetzung liegt vor, die Publikation ist in Kürze zu erwarten.**

• **Nur mit einer kantonalen Hinterlegungsstelle wird die Auffindbarkeit eines Vorsorgeauftrags sichergestellt.**

Motion (19.4072)

Die Motion Marcel Dobler (FDP), eingereicht am 19.09.2019, beauftragt den Bundesrat, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) eine Bestimmung einzuführen, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass Vorsorgeaufträge offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können (analog Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB für Testamente). Zudem wird der Bundesrat beauftragt, im ZGB eine Bestimmung einzuführen, wonach die Erwachsenenschutzbehörde sich (nicht nur beim Zivilstandsamt, sondern auch bei der Amtsstelle) zu erkundigen hat, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, im Falle, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und ihr nicht bekannt ist, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 20.11.2019 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 20.12.2019 angenommen, der Ständerat am 17.03.2021. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

► Weitere Informationen und Publikationen zum Thema [«Vorsorgeauftrag»](#) finden Sie hier.

• **Stimmrechtsberater und börsenkotierte Aktiengesellschaften. Interessenkonflikte offenlegen und vermeiden.**

Motion (19.4122)

Die Motion Thomas Minder (SVP), eingereicht am 23.09.2019, beauftragt den Bundesrat, eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater («Proxy Advisors») bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 20.11.2019 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat diese am 16.12.2019 angenommen, der Nationalrat am 03.06.2020. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

• **Handelsregister. Auf Zefix verlässliche und rechtswirksame Informationen veröffentlichen.**

Motion (20.3066)

Die Motion Philippe Nantermod (FDP), eingereicht am 09.03.2020, beauftragt den Bundesrat, Artikel 14 der Handelsregisterverordnung (HRegV) sowie alle gesetzlichen Grundlagen zu ändern, die nötig sind, damit die elektronisch im Zentralen Firmenindex Zefix veröffentlichten Informationen ihre volle rechtliche Wirkung erhalten. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 08.05.2020 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 19.06.2020 angenommen, der Ständerat am 17.03.2021. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

• **Verkürzung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Motion (20.4572)**

Die Motion Roberto Zanetti (SP), eingereicht am 17.12.2020, beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Verkürzung und Harmonisierung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, erreicht wird. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 03.02.2021 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 10.03.2021 angenommen, der Nationalrat am 22.09.2021. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

► Mehr zum Thema erfahren Sie im Artikel [«Quasi-Neubau und die Steuerfolgen»](#).

• **Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken. Motion (21.3001)**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 12.01.2021, beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere DBG Art. 67 und StHG Art. 25 Abs. 2) so anzupassen, dass Verluste, die ab dem Jahr 2020 eingetreten sind, während 10 Jahren (anstatt wie heute, während 7 Jahren) steuerwirksam vorgetragen werden können. Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 24.02.2021 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 01.03.2021 angenommen, der Ständerat am 01.06.2022. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen. [Eine vom Bundesrat noch nicht veröffentlichte Vorlage zur Umsetzung liegt vor, die Publikation ist in Kürze zu erwarten.](#)

• **Vollständig digitale Unternehmensgründung sicherstellen. Motion (21.3180)**

Die Motion Andri Silberschmidt (FDP), eingereicht am 16.03.2021, beauftragt den Bundesrat, sicherzustellen, dass die Gründung eines Unternehmens ohne Medienbruch - also vollständig digital - möglich sein soll. Der Bundesrat beantragt

in seiner Stellungnahme vom 19.05.2021 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 18.06.2021 angenommen, der Ständerat am 15.12.2022. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

• **Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben.**

Motion (22.4445)

Die Motion Thierry Burkart (FDP), eingereicht am 15.12.2022, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Änderung von Artikel 335 ZGB vorzulegen, wonach das Verbot von Familienunterhaltsstiftungen aufgehoben wird. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 15.02.2023 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 13.03.2023 der zuständigen Kommission zur Vorberatung zugewiesen. Er hat die Motion am 12.12.2023 angenommen. Auch der Nationalrat hat die Motion am 27.02.2024 angenommen. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

► Mehr zum Thema erfahren Sie im Artikel [«Familienstiftungen in der Schweiz»](#).

• **Rasche Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich über ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern.**

Motion (22.4467)

Die Motion Vincent Maitre (Die Mitte), eingereicht am 15.12.2022, beauftragt den Bundesrat, rasch Verhandlungen mit Frankreich über ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern aufzunehmen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 22.02.2023 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 19.09.2023 angenommen. Die Motion wurde der behandelnden Kommission des Ständerates zugewiesen.



- **Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen.**

Motion ([23.3012](#))

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S), eingereicht am 13.02.2023, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass die Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen zur Anwendung kommt. Bei der Beratung der Vorlage 21.019 kam die WAK-S zum Schluss, dass die Plattformbesteuerung wohl auch auf elektronische Dienstleistungen ausgedehnt werden sollte, jedoch nicht ohne Konsultation der betroffenen Kreise. Der Ständerat hat die Motion am 31.05.2023 angenommen und der Nationalrat am 11.12.2023. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

- **Steuererleichterungen für Dachbegrünungen.**

Motion ([23.3162](#))

Die Motion Greta Gysin (Grüne Fraktion), eingereicht am 15.03.2023, beauftragt den Bundesrat, die Verordnung über den Abzug von Liegenschaftskosten des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung, SR 642.116) sowie die Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) wo nötig so zu ändern, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, Steuerabzüge für Dach- und Fassadenbegrünungen einzuführen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 17.05.2023 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 27.09.2023 angenommen. **Die Motion wurde der behandelnden Kommission des Nationalrates zugewiesen, welche die Motion am 07.10.2024 und 08.10.2024 traktandiert.**

- **Steuerabzug der Kosten für die Installation von Ladeinfrastrukturen in Gebäuden.**

Motion ([23.3225](#))

Die Motion Marianne Maret (Die Mitte), eingereicht am 16.03.2023, beauftragt den Bundesrat, die notwendigen Verordnungsänderungen vorzunehmen, damit die Installation von Ladeinfrastrukturen zu steuerlichen Abzügen berechtigt. Dadurch sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude dazu bewegt werden, Ladestationen einzurichten, und die Entwicklung der elektrischen Mobilität soll so beschleunigt werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 17.05.2023 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 31.05.2023 angenommen und der Nationalrat am 11.12.2023. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

- **Lotterie- und Glücksspielgewinne am steuerrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes versteuern.**

Motion ([23.3701](#))

Die Motion Roberto Zanetti (SP), eingereicht am 14.06.2023, beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14.12.1990 StHG (BGS 642.14) vorzulegen, der die Steuerbarkeit eines Lotterie- oder Glücksspielgewinnes von mehr als einer Million Schweizer Franken am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes festlegt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 30.08.2023 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 11.09.2023 angenommen. Auch der Nationalrat hat die Motion am 06.03.2024 angenommen. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.



• **StHG und DBG. Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder in Ausbildung vom Einkommen abziehen.**

Motion (23.3743)

Die Motion Philippe Nantermod (FDP), eingereicht am 15.06.2023, beauftragt den Bundesrat, das Steuerharmonisierungsgesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer dahingehend zu ändern, dass Unterhaltsbeiträge, die in Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht an ein volljähriges Kind unter 25 Jahren in Ausbildung gezahlt werden, vom Einkommen abgezogen werden können. Der Höchstbetrag des Abzugs kann entweder durch kantonales Recht und Bundesrecht oder durch Gerichtsent-scheide festgelegt werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 23.08.2023 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 13.03.2024 angenommen. Die Motion wurde der behandelnden Kommission des Ständerates zugewiesen.

• **Personen in Alters- und Pflegeheimen sollen ihren Wohnsitz behalten dürfen.**

Motion (23.4344)

Die Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, eingereicht am 17.11.2023, beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Personen, die in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten, ihren Wohnsitz behalten dürfen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 21.02.2024 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 14.03.2024 angenommen. Die Motion wird an die behandelnde Kommission des Ständerates überwiesen.

• **Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarkttransaktionssteuer.**

Postulat (21.3440)

Das Postulat Beat Rieder (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 19.03.2021, beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine Finanzmarkttransaktionssteuer in der Schweiz aufgebaut sein müsste, um die AHV mittel- und langfristig zu finanzieren. Der Bundesrat beantragt am 19.05.2021 die Ablehnung des Postulates. Der Ständerat hat dieses am 02.06.2021 der zuständigen Kommission zugewiesen und am 13.06.2022 angenommen. Das Postulat wurde an den Bundesrat überwiesen.

► [Hier](#) finden Sie verschiedene Fachartikel zum Thema Sozialversicherungen.

• **Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden.**

Postulat (22.3396)

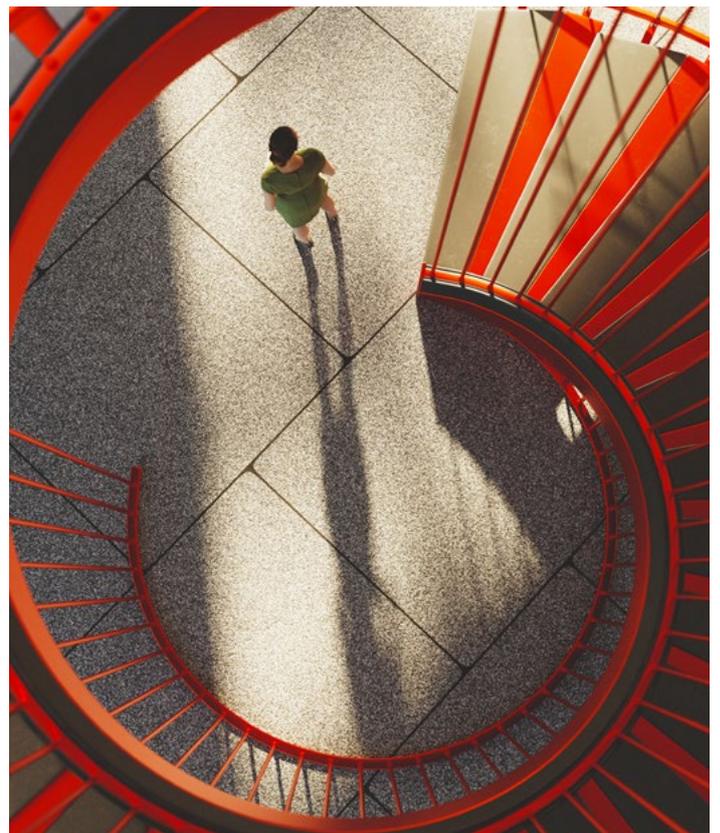
Das Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 05.05.2022, beauftragt den Bundesrat, einen Bericht zu den in der Motion 19.4635 «Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch einheitliche

Besteuerungspraxis vermeiden» erläuterten Zusammenhängen zu erstellen. Der Bericht sollte folgende Aspekte umfassen: Er soll eine Auslegeordnung zur schweizerischen Besteuerungspraxis im Vergleich mit den internationalen Usancen machen. In dieser Auslegeordnung soll insbesondere auf den Unterschied zwischen den Konsequenzen der Direktbegünstigten- und der Dreieckstheorie für die betroffenen Gesellschaften eingegangen werden. Die Auslegeordnung soll auch das Missbrauchsrisiko des Dividendenstrippings darlegen. Die sich aus der Auslegeordnung ergebenden Probleme für die betroffenen Gesellschaften sind deutlich zu identifizieren. Mögliche Lösungen für diese Probleme sind vorzuschlagen, wobei auch die Konsequenzen der Lösungen darzustellen sind, namentlich ihre Auswirkungen auf die Steuererträge des Bundes. Der Nationalrat hat das Postulat am 21.09.2022 angenommen. Das Postulat wurde an den Bundesrat überwiesen.

• **Emissionsabgabe Startup-freundlicher ausgestalten.**

Postulat (23.3262)

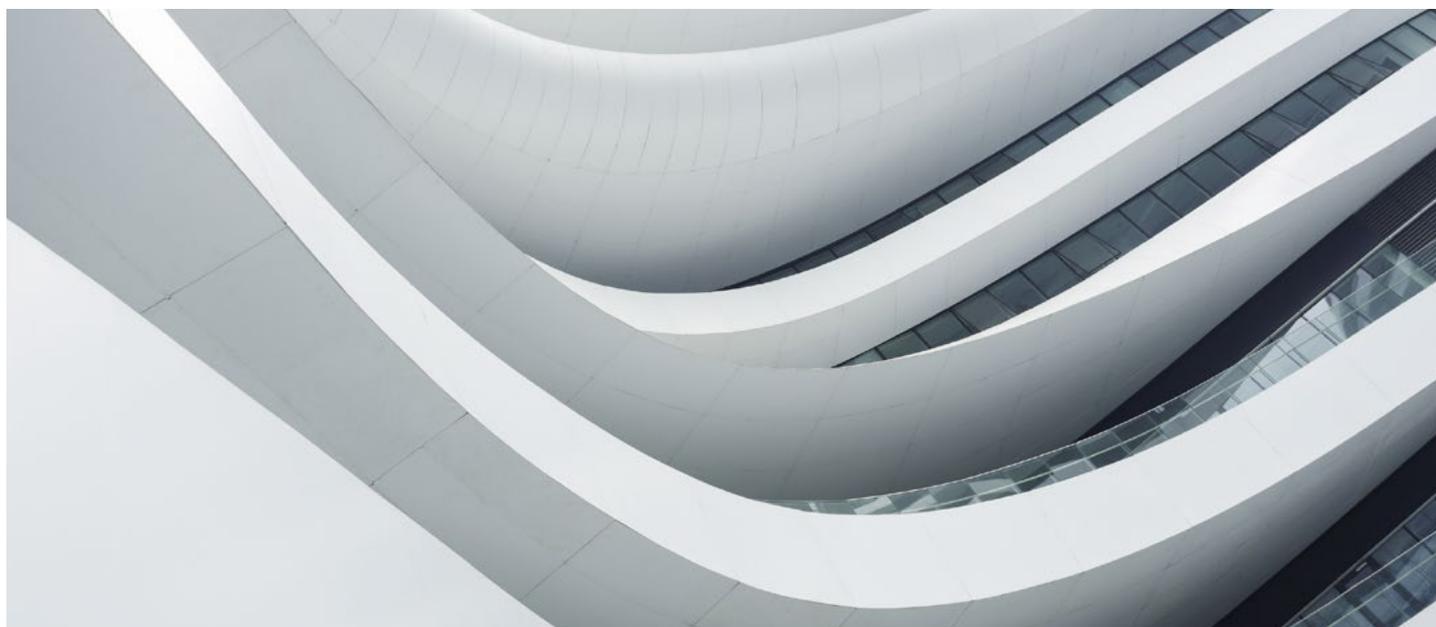
Das Postulat Andri Silberschmidt (FDP), eingereicht am 16.03.2023, beauftragt den Bundesrat, zu prüfen und Bericht zu erstatten, welche verfassungskonformen Möglichkeiten bestehen, Startup-Unternehmen bei der Belastung durch Emissionsabgaben auf Eigenkapital zu reduzieren. Der Bundesrat beantragt am 24.05.2023 die Annahme des Postulates. Der Nationalrat hat dieses am 19.09.2023 angenommen. Das Postulat wurde an den Bundesrat überwiesen.



• **Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung.
Parlamentarische Initiative (17.400)**

Die parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates ist am 02.02.2017 eingereicht worden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat dieser am 14.08.2017 zugestimmt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 21.08.2018 entschieden, wie der Systemwechsel beim Eigenmietwert vollzogen werden soll. Sie hat am 14.02.2019 einen Vorentwurf zur Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung wurde im Frühling 2019 eröffnet. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 30.08.2019 die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der zahlreichen umstrittenen Fragen hat sie die Verwaltung damit beauftragt, im Zusammenhang mit der Zweitliegenschaftsproblematik, den Schuldzinsenabzügen und einer allfälligen Streichung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen weitere Abklärungen vorzunehmen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 15.11.2019 entschieden, den Bundesrat um eine Stellungnahme zu bitten. Der Bundesrat hat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates am 29.01.2020 mitgeteilt, dass er sich erst äussern würde, wenn ihm diese einen konkreten Gesetzesentwurf vorlegt. Diese Kommission hat am 27.08.2020 die ESTV bis Ende 2020 um einen Ergänzungsbericht zu technischen Aspekten ersucht. Die Kommission für Wirtschaft und Abgabe des Ständerates hat am 27.05.2021 ihren Bericht veröffentlicht. Der Entwurf sieht vor, für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene den Eigenmietwert und gleichzeitig die Abzüge für die Gewinnungskosten, d.h. die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien

sowie die Kosten der Verwaltung durch Dritte, aufzuheben. Auf Bundesebene sollen bei diesen Liegenschaften auch die ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau aufgehoben werden, während die Kantone solche Abzüge in ihren Steuergesetzgebungen weiterhin zulassen können. Allerdings sind die Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz mit einem Verfalldatum versehen. Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sollen abzugsfähig bleiben. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sollen vom Systemwechsel ausgenommen sein. Die Mehrheit der Kommission will in Zukunft keinerlei Schuldzinsenabzüge mehr zulassen, während eine Minderheit beantragt, die zulässigen Schuldzinsenabzüge auf 70% der steuerbaren Vermögenserträge zu beschränken. Schliesslich will die Kommission für den Erwerb von am Wohnsitz selbstbewohntem Wohneigentum einen zeitlich und betragsmässig begrenzten Ersterwerberabzug einführen. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 25.08.2021 veröffentlicht. Er beantragt einen vollständigen Systemwechsel, mit einer Begrenzung der Abzüge für die privaten Schuldzinsen im Umfang von 70% der steuerbaren Vermögenserträge. Der Ständerat hat den Entwurf am 21.09.2021 mit Abweichungen angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates ist am 09.11.2021 auf die Vorlage eingetreten. Sie hat der Bundesverwaltung am 25.01.2022 umfassende Zusatzaufträge erteilt und hat dann eine erste Lesung der Vorlage am 06.05.2022 durchgeführt. In Anbetracht der Komplexität des Geschäfts hat sie der Bundesverwaltung einige weitere Aufträge erteilt und hat im August eine zweite Lesung vorgenommen. Der Nationalrat hat am 29.09.2022 Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Er hat diese aber in die Kommission zurückgeschickt. Der Nationalrat hat am 14.06.2023 einem kompletten Systemwechsel bei den Wohneigentumssteuern zugestimmt. Wer ein Haus besitzt, soll künftig beim Ausfüllen der Steuer-



erklärung auch bei Zweitwohnungen den Eigenmietwert nicht mehr angeben müssen. Die bisherigen Abzugsmöglichkeiten bei der Bundessteuer werden weitgehend und der Schuldzinsabzug teilweise gestrichen. Der Ständerat ist nach den Debatten vom 14.12.2023 weiterhin nicht mit dem Nationalrat einig und nach wie vor gegen die Abschaffung des Eigenmietwerts bei Zweitwohnungen. **Der Nationalrat hat die Vorlage wiederum am 25.09.2024 im Parlament debattiert und hält weiterhin an einer Abschaffung des Eigenmietwerts für Erst- und Zweitwohnungen fest. Mit der Zustimmung zur Vorlage 22.454 (Einführung einer Objektsteuer) hat der Nationalrat dem Ständerat jedoch eine Brücke gebaut, welche zu einer Einigung führen könnte. Die zuständige Kommission des Ständerates behandelt die Vorlage erneut am 11.11.2024.**

• **Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften. Parlamentarische Initiative ([22.454](#))**

Die parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 16.08.2022, beantragt die folgende Änderung der Bundesverfassung: Art. 131b Objektsteuer auf Zweitliegenschaften. Die Kantone können auf Liegenschaften eine Objektsteuer erheben. Diese kann auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften unabhängig vom Kostenanlastungsprinzip höher ausfallen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 16.08.2022 Folge gegeben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 19.06.2023 zugestimmt. **Die parlamentarische Initiative wurde am 20.08.2024 von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben angenommen und ebenso vom Bundesrat am 21.08.2024 (BBI 2024 2101). Der Nationalrat hat der Einführung am 25.09.2024 in der Session zugestimmt. Die zuständige Kommission des Ständerates behandelt die Vorlage nun am 11.11.2024.**

• **Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein. Parlamentarische Initiative ([20.406](#))**

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) ist dahingehend anzupassen, als dass Unternehmerinnen und Unternehmer (arbeitgeberähnlichen Personen), die Beiträge in die Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlen müssen, im Falle einer Arbeitslosigkeit denselben (sofortigen) Entschädigungsanspruch haben wie alle anderen Angestellten einer Unternehmung. Dasselbe soll für den Zugang zur Kurzarbeit gelten. Alternativ soll den arbeitgeberähnlichen Personen – analog den Selbständigerwerbenden einer Einzel-firma – die Wahlmöglichkeit gegeben werden, für sich auf ALV-Beiträge und entsprechende Versicherungsleistungen zu verzichten. **Der Nationalrat hat der Initiative am 13.06.2024 zugestimmt. Der Ständerat hat die Vorlage am 16.09.2024 zurückgewiesen an die entsprechende Kommission.**

• **Doppelbesteuerungsabkommen mit Serbien (Änderungen) ([24.039](#))**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Mai 2024 die Botschaft zum mit Serbien unterzeichneten Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und Serbien-Montenegro verabschiedet. Das Protokoll setzt die Mindeststandards aus dem Base Erosion and Profit Shifting-Projekt (BEPS) in Sachen DBA um. **Der Nationalrat hat den Anpassungen am 25.09.2024 zugestimmt. Das Geschäft ist nun in der zuständigen Kommission des Ständerates am 11.11.2024 traktandiert.**

ESTV

Im Folgenden werden die wichtigsten Anweisungen und Mitteilungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und anderer administrativer Organe im Bereich Steuern aufgeführt. Das Publikationsdatum ist in Klammern angegeben.

• **MWST-Onlinepflicht ([ESTV](#))**

Ab dem 01.01.2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen die MWST online via [ePortal](#) abrechnen. Das Abrechnungsfeld kann nicht mehr auf Papier bestellt werden. Fragen und Antworten zur Onlinepflicht stehen auf der Website zur Verfügung.

• **Besteuerung von Kapitaleistungen aus Leibrentenversicherungen ([Säule 3b](#)) - SSK (19.06.2024)**

Schreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Besteuerung von Kapitaleistungen aus Leibrentenversicherungen ([Säule 3b](#)) mit Gültigkeit ab 01.01.2025.

• **Neue Zinssätze und Höchstabzüge für Säule 3a bei der Direkten Bundessteuer ([19.09.2024](#))**

Die ESTV hat die entsprechenden Informationen mit Gültigkeit ab 01.01.2025 publiziert.

• **Rundschreiben Nr. 210 zur Direkten Bundessteuer: Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2025 ([22.08.2024](#))**

Die ESTV hat die entsprechenden Informationen mit Gültigkeit ab 01.01.2025 publiziert.

• **Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten ([Vorabdruck 05.09.2024](#))**

Die ESTV hat einen Vorabdruck der voraussichtlich gültigen Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten publiziert (Gültigkeit ab 01.01.2025). Verbindlich wird die Publikation in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts sein. Abweichungen sind voraussichtlich keine mehr zu erwarten.

Rechtsprechung

Wir legen für Sie die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide, Bundesverwaltungsgerichtsentscheide oder in selteneren Fällen auch kantonale Entscheide im Steuerbereich dar, die in der amtlichen Sammlung des BGE bzw. BVGer veröffentlicht oder anderweitig veröffentlicht wurden. Die Referenzen sind in Klammern angegeben.

- **Abzugsfähigkeit Vorjahresverluste trotz Veranlagung nach Ermessen (BGE 9C 134/2024):**

Im Jahr 2019 geht es bei der direkten Bundessteuer sowie den Staats- und Gemeindesteuern (Zürich) um die Frage, ob die Steuerpflichtige ihre in früheren Jahren deklarierten Verluste in der Steuerperiode 2019 abziehen kann, obwohl sie in den Steuerperioden 2017 und 2018 aufgrund einer Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen mit einem Reingewinn besteuert wurde. Wenn die Steuerpflichtige es versäumt hat, in einer früheren Steuerperiode einen Verlust oder Verlustvortrag vom Reingewinn abzuziehen, kann dies in einer späteren Steuerperiode nicht nachgeholt werden. Das kantonale Steueramt hat in den Veranlagungen für 2017 und 2018 ausdrücklich vermerkt, dass die bekannten Vorjahresverluste berücksichtigt wurden. Hätte die Steuerpflichtige eine andere Auffassung vertreten, hätte sie fristgerecht Einsprache gegen die Ermessensveranlagungen erheben müssen, was jedoch nicht geschehen ist. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen wird daher abgewiesen.

- **Ort der Leistungserbringung in mehrwertsteuerlicher Hinsicht (BVGer A-3375/2023):**

SMWST 2015-2019, Bestimmung des Leistungsortes: Die Steuerpflichtige stellte einer ausländischen Gesellschaft diverse Leistungen in Rechnung und erzielte daraus Einnahmen. Strittig war, wo sich der Ort dieser Leistungen befindet. Das BVGer folgte der Auffassung der ESTV, wonach die Steuerpflichtige die Beweislast trägt, dass die erbrachten Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Ausland erbracht wurden (steuermindernde Tatsache). Diesen Nachweis konnte die Steuerpflichtige im vorliegenden Fall nicht erbringen, weshalb die Beschwerde bereits aus diesem Grund abzuweisen sei – so das BVGer. Darüber hinaus stellte das BVGer fest, dass es sich bei der empfangenden ausländischen Gesellschaft um eine passive Investmentgesellschaft handelt. Daher sei für die Ortsbestimmung der Wohnsitz des wirtschaftlich Berechtigten massgeblich. Da dieser in der Schweiz ansässig war, befand sich der Leistungsort – auch unter der Annahme, dass es sich um Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG handelt – im Inland und ist somit steuerbar. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen wird abgewiesen.

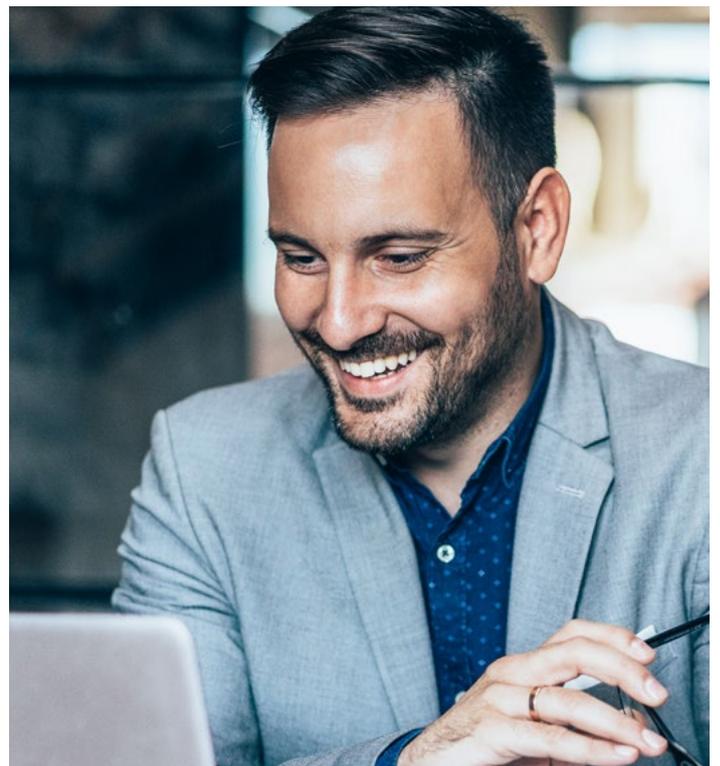
- **Vorsteuerkorrektur und Definition von Leistung und Nebenleistung (BVGer A-5956 und A-5962/2023)**

MWST 2014-2018, Vorsteuerkorrektur: Der Versicherungsschutz, den die Steuerpflichtige gegen zusätzliches Entgelt für

ihre Schulungsprogramme im Ausland (z.B. Sprachkurse oder Auslandssemester) anbietet, stellt eine eigenständige Leistung dar und nicht eine Nebenleistung. Die von der ESTV durchgeführte Vorsteuerkorrektur, einschliesslich der Anwendung des Umsatzschlüssels, ist korrekt. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen wird abgewiesen.

- **Gewinnsteuerfolgen bei der Wiederbegebung eigener Aktien (BGE 9C 135/2023):**

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Holdinggesellschaft, die im Rahmen eines Mitarbeiterprogrammes eigene Aktien zuteilte. Die positive Differenz zwischen Anschaffungskosten und Zuteilungswert verbuchte sie direkt, erfolgsneutral im Eigenkapital. Gegenstand der Gewinnsteuern ist die handelsrechtskonform erstellte Jahresrechnung, es gilt das Massgeblichkeitsprinzip. Der ursprüngliche Rückkauf der eigenen Aktien ist als Kapitalherabsetzung zu betrachten. Die eigenen Aktien sind keine effektiven Vermögenswerte aus Sicht der Gesellschaft. Daher kann bei der Wiederbegebung auch kein Kapitalgewinn entstehen. Die Verbuchung der Wiederbegebung darf handelsrechtlich direkt über die Bilanz erfolgen. Es gibt im Steuergesetz diesbezüglich keine Korrekturvorschrift in Art. 58 Abs. 1 lit. c DBG, um von der handelsrechtskonform erstellten Jahresrechnung abzuweichen. Das Bundesgericht entschied, dass die positive Differenz zwischen dem Anschaffungspreis und dem Ausgabepreis bei der Wiederbegebung eigener Aktien eine steuerfreie Kapitaleinlage nach Art. 60 lit. a DBG darstellen.



• **Vermietung von möblierten Zimmern als selbständige Tätigkeit (BGE 9C 416/2023):**

Direkte Bundessteuer und Staats- und Gemeindesteuern 2017 (Zürich): Das Bundesgericht klärte, ob die Vorinstanz zu Recht die Beschwerde zur direkten Bundessteuer abgewiesen hat und ob die Vermietung von 28 möblierten Zimmern als selbständige Erwerbstätigkeit bzw. Geschäftsvermögen eingestuft wurde. Die Steuerpflichtigen argumentierten, die Vermietung sei keine selbständige Tätigkeit, wodurch die Liegenschaften kein Geschäftsvermögen seien und somit keine höhere Einkommenssteuer anfallt. Für die Vermögenssteuer beantragten sie eine Reduktion des Steuerfaktors. Die Vorinstanz und das Bundesgericht verneinten ein schutzwürdiges Interesse für die direkte Bundessteuer, da weder ein Nachsteuerverfahren noch eine verbindliche Beurteilung für andere Rechtsgebiete zu vermeiden sei. Hinsichtlich der selbständigen Erwerbstätigkeit bei Staats- und Gemeindesteuern betonte das Bundesgericht die Bedeutung einer einheitlichen sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung, da bei möblierten Wohnungen die aktive Komponente der Vermietung stärker sei als bei unmöblierten Wohnungen. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

• **Anwendung der «safe harbour» Zinssätze (BGE 9C 690/2022):**

Im Streitfall ging es darum, ob die Vorinstanz die geldwerten Leistungen aus der Darlehensverzinsung der Beschwerdeführerin an ihre Mutter rechtmässig ermittelt hatte, indem sie sich auf die Höchstsätze für Liegenschaftskredite in den relevanten ESTV-Rundschreiben stützte. Das Bundesgericht stellte fest, dass die «safe harbour»-Zinssätze für das Steueramt nicht mehr bindend sind, wenn die Steuerpflichtige diese ignoriert. In einem solchen

Fall besteht kein Grund, warum die Steuerbehörde weiterhin an das ESTV-Rundschreiben gebunden sein sollte. Vielmehr kann sie den Nachweis einer marktgerechten Verzinsung erbringen und einen marktkonformen Zinssatz festlegen, der unter dem maximal zulässigen «safe harbour»-Zinssatz liegt. Die Beschwerde der Steuerverwaltung wurde gutgeheissen, und der Fall wurde an die Vorinstanz zurückverwiesen.

• **Ponyreiten mit Elternbegleitung MWST-pflichtig oder Bildungsleistung? (BVGer A-252/2024):**

In diesem Fall ist zu klären, ob der von der Beschwerdeführerin angebotene Ponyreitkurs für Kinder ab drei Jahren mit Begleitung der Eltern als Bildungsleistung gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a oder b MWSTG gilt. Angesichts der Zielsetzung des Angebots, das persönlichkeits- und charakterbildende Elemente umfasst, könnte sowohl eine Erziehungsleistung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a MWSTG) als auch eine Bildungsleistung durch Unterricht (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a MWSTG) oder ein Kurs (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. b MWSTG) in Betracht gezogen werden. Bei den Ponyreitkursen für Kinder ab drei Jahren, die als zweistündige Veranstaltung am Wochenende mit Picknick organisiert sind, steht jedoch das Erlebnis im Vordergrund und nicht die Erziehung im Sinne von Persönlichkeits- oder Charakterbildung der Kinder. Daher liegt weder eine Bildungs- noch eine Erziehungsleistung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG vor. Die Beschwerde des Steuerpflichtigen wurde abgewiesen.

• **Behandlung des Erneuerungsfonds als «Einkauf»? (BGE 9C 391/2023):**

Steuerliche Behandlung des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften und der entsprechenden Anteile: Der Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft und die Einlagen der Stockwerkeigentümer haben sowohl zivilrechtliche als auch steuerrechtliche Aspekte (E. 4.3–4.5). Eine Zahlung des Erwerbers an den Veräusserer einer Stockwerkeinheit für den Anteil am Erneuerungsfonds wird nicht als «Einkauf» in den Erneuerungsfonds betrachtet. Diese Zahlung kann nicht mit einer Einlage in den Erneuerungsfonds gleichgesetzt werden und ist steuerlich nicht abzugsfähig (E. 4.6).

• **Gewerbmässiger Liegenschaftshändler (BGE 9C 632/2023):**

Gewerbmässiger Liegenschaftshändler und Fremdfinanzierung: Der Beschwerdeführer hat beim Erwerb seiner Liegenschaften wiederholt das gleiche Muster verfolgt: Er kaufte Grundstücke, deren Verkehrswert oft deutlich über dem Kaufpreis lag, und finanzierte den Kaufpreis nahezu vollständig durch Hypotheken, wobei nur die «ruhenden stillen Reserven» der Liegenschaften als Sicherheit dienten. Er verwendete keine eigenen Mittel; die Kaufpreise wurden zu fast 100% fremdfinanziert. Der Einsatz erheblicher Fremdmittel deutet auf eine selbständige Erwerbstätigkeit hin, da ein höherer Fremdkapitalanteil ein grösseres Risiko mit sich bringt. Obwohl das Risiko des Beschwerdeführers relativiert wird, wenn der Verkehrswert realisierbar ist, bleibt festzu-



halten, dass er keine eigenen Mittel in den Erwerb investiert hat, unabhängig davon, ob man den Anlagewert oder den Verkehrswert betrachtet. Die «ruhenden stillen Reserven» können nicht als Eigenkapital gewertet werden. Wie die Vorinstanz richtig feststellte, kann jemand, der kein eigenes Vermögen einsetzt, nicht behaupten, es handele sich um die blosser Verwaltung von Privatvermögen. Es ist auch irrelevant, ob der Beschwerdeführer über Eigenmittel verfügte, die er hätte investieren können; entscheidend ist, dass er keine Eigenmittel für den Kauf verwendet hat. Sein Einsatz von Eigenmitteln für Gebühren und den Unterhalt der Liegenschaften hat in Bezug auf die Fremdfinanzierung ebenfalls keine Bedeutung.

• **Hauptsteuerdomizil einer natürlichen Person (BGE 9C 170/2023):**

Hauptsteuerdomizil und veränderte Faktenlage: Wenn der frühere Wohnsitzkanton anerkennt, dass das Hauptsteuerdomizil für einige Jahre in einem anderen Kanton lag, kann er zwar die Besteuerungshoheit zurückfordern, muss jedoch nachweisen, dass sich die Faktenlage zu seinen Gunsten geändert hat. Gelingt dies nicht, bleibt die vorherige Domizilzuordnung bestehen, vorausgesetzt, die steuerpflichtige Person ist ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen. Die Vorinstanz stellte fest, dass die Beschwerdeführer Eigentümer eines dreistöckigen Wohnhauses mit 350 m² Wohnfläche in V. im Kanton Aargau sind, wo ihr steuerrechtlicher Wohnsitz von 2014 bis 2017 unbestritten war. Die Annahme eines Hauptsteuerdomizils in U. basierte auf einer wohnlichen Schwerpunktverschiebung: Im November

2018 zogen die Beschwerdeführer in eine 5-Zimmer-Wohnung mit einem Mietzins von CHF 4'990 (inkl. Nebenkosten). Dieser Umzug erfolgte aus Platzmangel und Standardgründen. Die neue Wohnung bietet einen höheren Lebensstandard und eine bessere Lebensqualität im Vergleich zur vorherigen 2,5-Zimmer-Wohnung, die nur als Übernachtungsmöglichkeit diente. Angesichts dieser massgeblichen Veränderungen ist das Steueramt Zürich berechtigt, den steuerrechtlichen Wohnsitz der Beschwerdeführer neu zu bewerten. Der Nachweis einer veränderten Faktenlage im Kanton Aargau ist nicht erforderlich.

• **Abgrenzung Einkommenssteuer und Schenkungs-/Erbchaftsteuer (Spezialverwaltungsgericht Steuern Kanton Aargau 3-RV.2020.50):**

F., Hauptaktionärin der E. AG und ohne geeignete Nachkommen und sonstige Erben, verkaufte dem langjährigen Geschäftsführer und Präsidenten des Verwaltungsrates A. 45% der Aktien der E. AG vollumfänglich gegen Darlehen. Gleichtags schlossen A. und F. einen Erbvertrag ab, indem sich F. verpflichtete, im Falle ihres Ablebens A. die restlichen 55% der Aktien als Vermächtnis zukommen zu lassen. Zudem erliess F. als weiteres Vermächtnis im Todesfall A. die noch bestehenden Schulden aus dem Aktienkaufvertrag. Es liegt steuerbares Einkommen und kein einkommenssteuerfreies Vermächtnis vor. Das langjährige Arbeitsverhältnis sei ausschlaggebend für den Abschluss des Erbvertrages und auch des Kaufvertrages gewesen. Eine die Einkommenssteuer aufhebende erbrechtliche Zuwendung trete in den Hintergrund (E. 5.6).

